

Antrag zum Grundkonzept

(G)

Ausbildung

Antragssteller: Vorstand

Der Vorstand des BochumerBund schlägt der Vollversammlung folgende programmatische Änderung vor:

Der Ausbildung in der Pflege muss ein höherer Stellenwert beigemessen werden. Auszubildende einschließlich hochschulischer Auszubildender dürfen nicht als Hilfskräfte betrachtet, behandelt und eingesetzt werden. Vielmehr sind die Pflegeschulen sowie die Ausbildungsträgerinnen bzw. -träger dafür verantwortlich, dass sich alle Auszubildenden zu kompetenten, selbstbewussten und geachteten Pflegefachpersonen mit vielfältiger Expertise entwickeln können.

Eine Einrechnung der Auszubildenden in den Stellenplan darf nicht erfolgen. Vielmehr sind sie parallel zum vorhandenen Personal zu planen. Zudem müssen sie für ihren Einsatz bei einem Träger einer verantwortlichen Pflegeperson fest zugeordnet werden.

Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Praxisanleitung. Die neue generalistische Ausbildung misst dem Lernen in der Praxis eine stärkere Bedeutung bei als das abgelöste Ausbildungsmodell. So sind jetzt neben 2.100 Theorie- 2.500 Praxisstunden zu absolvieren. Die Zahl der Anleitungsstunden beim jeweiligen Träger liegt bei 10 % der Arbeitszeit auf den jeweiligen Stationen, Wohnbereichen, in ambulanten Diensten etc. Dieser Anteil ist nach Überzeugung des BochumerBund weiter zu erhöhen.

Aktuell erhält jede Pflegeschule für ihre Auszubildenden einen festen Betrag vom jeweiligen Bundesland. Mit diesen öffentlichen Geldern sind der theoretische sowie der praktische Teil der Ausbildung zu finanzieren. Der Teilbetrag für die praktische Ausbildung wird anteilig an die jeweiligen Einrichtungen ausbezahlt. Diese haben damit die Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Der Betrag ist ausdrücklich nicht für die Vergütung der Auszubildenden gedacht.

Der BochumerBund fordert weiterhin, dass auch Studierende im primärqualifizierenden Studium Pflege eine Ausbildungsvergütung erhalten, da sie ebenso die praktischen und theoretischen Anteile wie in der regulären Ausbildung ableisten.

Der BochumerBund fordert daher, dass die betreffende Summe komplett in die Ausbildung der Auszubildenden fließt, z. B. in die Freistellung von Praxisanleiterinnen und -leitern während der Arbeitszeit. Ausbildungsträgerinnen und -träger dürfen die für die Finanzierung der Pflegeausbildung bzw. der Praxisanleitung sowie die für die Ausbildungsvergütung zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel nicht zweckentfremden. Den auszubildenden Einrichtungen ist es untersagt, mit der finanziellen Unterstützung für die Pflegeausbildung Gewinne zu erwirtschaften. Entsprechende Verstöße sind strafrechtlich zu ahnden. Bei mehrfachen Verstößen muss ein Ausbildungsverbot verhängt werden.

Bisher obliegt die Kontrolle der Einhaltung der verpflichtenden Anleitungszeiten bei den Gesundheitsämtern. Jedoch ist die genaue Regelung der Nachweise nicht endgültig festgelegt. Diese Lücke lässt Spielraum für geschönte Nachweise der Anleitungsstunden. Daher fordern wir, die Kontrolle und Sanktionierung an die jeweilige pflegerische Selbstverwaltung zu übertragen, z. B. an Landespflegekammern.

Die von Auszubildenden zu absolvierenden Prüfungen sind durch entsprechend qualifizierte Pflegende abzunehmen. Berufsfremde, beispielsweise Ärzte, dürfen nicht den Prüfungsvorsitz innehaben. Denn diese sind weder an den praktischen noch an den theoretischen Ausbildungsstunden beteiligt.

Datum

15.10.2020

Unterschrift

Benjamin Jäger